

Geschäftsordnung des Elternrats der Tagesschule BLUMENFELD

Genehmigt durch die Schulkonferenz vom 04.09.2017

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage

Der Elternrat ist das Elternngremium der Tagesschule Blumenfeld und nimmt an dieser den Auftrag der Elternmitwirkung gemäss dem Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich (Elternreglement) wahr. Diese unter Einbezug von Eltern ausgearbeitete Geschäftsordnung des Elternrats wird von der Schulkonferenz der Tagesschule Blumenfeld gestützt auf Art. 6 des Elternreglements erlassen und bedarf der Genehmigung durch die Kreisschulpflege Glattal. Sie regelt im Rahmen des Elternreglements die Organisation und die Geschäftsführung des Elternrats.

Art. 2 Zweck

Durch eine Institutionalisierung der Elternmitwirkung auf Klassen-, Betreuungs- und Schulebene sollen der Informationsaustausch zwischen Eltern, Tagesschulteam und Kreisschulpflege verbessert, die gegenseitigen Kontakte im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit vertieft und die Anliegen der Eltern gegenüber der Schule vertreten werden. Die Kompetenzbereiche der Schulpflege und des Schulhausteams werden dabei nicht tangiert.

Art. 3 Zusammensetzung und Organisation

Als Eltern im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten alle Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die Tagesschule Blumenfeld besuchen. Die von den Eltern jeder Primar- und Kindergartenklasse und jeder Betreuungsabteilung gewählten Delegierten bilden den Elternrat. Dieser wählt aus seiner Mitte den Vorstand. Organe des Elternrats sind demgemäss:

- Elterndelegierte pro Primar- / Kindergartenklasse und Betreuungsabteilung
- Versammlung der Elterndelegierten
- Vorstand
- Arbeits- und Projektgruppen

Art. 4 Aufgaben

Der Elternrat wird von der Schulleitung regelmässig über Aktuelles, Projekte und Veränderungen in der Schuleinheit informiert und er informiert seinerseits die Eltern, die Schulleitung und die Aufsichtskommission über seine Arbeit.

Der Elternrat behandelt Anliegen der ElternvertreterInnen und leitet Anträge an die Schulleitung weiter. Der Elternrat vertritt gemäss Art. 11 des Elternreglements Anliegen und

Vorschläge der Elternschaft in der Schuleinheit und ist Ansprech-, Diskussions- und Vernehmlassungspartner der Schule.

Im Einzelnen können die Elterngremien insbesondere in folgenden Bereichen mitwirken und die professionelle Arbeit der Schule unterstützen:

- Anhörung beim Schulprogramm, Leitbild sowie bei betrieblichen Fragen wie Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung
- Einbezug in den Feedbackprozess der schulinternen Qualitätssicherung, Mitwirkung bei Projekten
- Unterstützung bei Schulveranstaltungen (z.B. Projektwoche, Sporttag, Schulbesuchstag, Schulfeste)
- Koordination der Elternmithilfe (z.B. Schulwegsicherung, Betreuungsangebote, Pausenkiosk, Homepage)
- Förderung der Elternbildung (z.B. Organisation von Veranstaltungen zu Schul- und Erziehungsfragen wie Lernen, Ernährung, Sucht, Sexualität, Grenzen setzen, Gewalt)
- Unterstützung der Integration von Familien ausländischer Herkunft

Aus Einnahmen aus Elternratsanlässen, welche der Elternrat organisiert, bestimmt der Elternrat jährlich, nach Bedarf, einen Betrag zur Förderung kultureller, sportlicher und wissenschaftlicher Anlässe für die Kinder der Schule.

Die Elterndelegierten erfüllen ihre Aufgaben unter Beachtung der Grenzen der Elternmitwirkung gemäss Art. 3 des Elternreglements.

B. Versammlung der Elterndelegierten

Art. 5 Wahl der Elterndelegierten

Am ersten Elternabend in jedem Schuljahr wählen die Eltern jeder Primar-, Kindergartenklasse und Betreuungsabteilung ein bis vier zur Elterndelegierte für eine Amtsdauer von einem Jahr in den Elternrat. Die Eltern werden von den Lehr- und Betreuungspersonen schriftlich zum Elternabend eingeladen. In der Einladung wird die Wahl der Elternvertreter angekündigt.

Gewählt wird offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Eine Wiederwahl ist möglich. Stimmberechtigt und wählbar sind alle am Elternabend anwesenden Eltern. Mitarbeitende der Schuleinheit und Mitglieder der Kreisschulpflege sind nicht wählbar.

Es dürfen Doppelmandate angenommen werden, aber es darf pro Familie nur eine Stimme abgegeben werden.

Tritt eine Elterndelegierte/ein Elterndelegierter im ersten Schulhalbjahr zurück oder verlässt ihr/sein Kind in diesem Zeitraum die Schuleinheit, so wird in der betreffenden Klasse bei Bedarf eine Ersatzwahl durchgeführt. Vakanzen im zweiten Schulhalbjahr werden nicht mehr aufgefüllt.

Art. 6 Einberufung und Durchführung der Versammlung der Elterndelegierten

Der Elternrat versammelt sich in der Regel zu drei bis vier Sitzungen im Schuljahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Dieser ist zudem verpflichtet, eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Elternschaft der Schuleinheit unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt.

Zu den Sitzungen wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens eine Arbeitswoche im Voraus eingeladen. Ein Mitglied des Vorstands leitet die Sitzung. Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung kann geheime Stimmabgabe unter Verwendung von Stimmzetteln beschliessen. Die Beschlüsse werden protokolliert.

Die Schulleitung, die Leitung Betreuung und die Schulpersonalvertretung werden in der Regel zu den Sitzungen der Elterndelegierten eingeladen, sie können sich durch eine andere Person des Schulpersonals vertreten lassen. Der Schulleitung und diesen weiteren Vertretungen kommt an den Sitzungen des Elternrats beratende Stimme zu.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen der Versammlung der Elterndelegierten

Der Versammlung der Elterndelegierten kommen folgende Kompetenzen zu:

- Wahl des Vorstands aus ihrer Mitte an der ersten Sitzung des Schuljahres
- Bestellung von Arbeits- und Projektgruppen zur Weiterbearbeitung von eingebrachten Themen. In diese können auch nicht dem Elternrat angehörende Personen Einsitz nehmen.
- Festlegung von Zielen und Schwerpunkten der Elternmitwirkungstätigkeit im Schuljahr
- Erteilung von Aufträgen im Einzelfall an den Vorstand
- Antrag für eine zusätzliche Elternratssitzung, wenn die Hälfte der Delegierten dies wünscht.
- Vernehmlassung von Geschäften der Schulleitung sowie Anregung von Geschäften und insbesondere Vorschläge zur Gestaltung des Schulbetriebs zuhanden der Schulleitung.
- Bearbeitung von Anliegen und Konflikten im Elternrat, ein Konsensentscheid wird dabei angestrebt. Bei Uneinigkeit entscheidet eine Abstimmung mit 2/3 Mehrheit.
- Jahresrückblick zu den Zielen und Schwerpunkten zuhanden der Elternschaft, der Schulleitung und der Kreisschulpflege.

Art. 8. Aufgaben und Kompetenzen der Arbeits- und Projektgruppen

Der Versammlung der Arbeits- und Projektgruppen kommen folgende Kompetenzen zu:

- Arbeits- und Projektgruppen konstituieren sich selber innert sechs Wochen und halten ihre Ziele in einem Beschlussprotokoll fest.
- Sachgeschäfte werden direkt mit den Zuständigen der Schule besprochen und organisiert.
- Protokollierung der Beschlüsse

- Information des Vorstandes und der Elterndelegierten an den Elternratssitzungen über die Arbeiten in den Arbeits- und Projektgruppen.

C. Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Die Wahl durch die Delegiertenversammlung gilt für ein Jahr und kann jährlich erneuert werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst und besetzt dabei insbesondere die Funktionen der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten, der Aktuarin/des Aktuars und der Kassenführung.

Art. 10 Sitzungen des Vorstands

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist, mindestens vier Mal jährlich zur Vorbereitung der Elternratssitzungen. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt, das allen Eltern, dem Schulpersonal und der Kreisschulpflege zugänglich ist. Die Schulleitung nimmt an den Vorstandssitzungen in einem fix dafür vorgesehenen Zeitfenster teil. Bei Bedarf kann die Schulleitung oder die von ihr abgeordnete Vertretung aus dem Schulpersonal zur ganzen Sitzung eingeladen werden. Sie hat eine beratende Stimme.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Elternrat nach aussen. Insbesondere obliegt ihm:

- Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen der Elterndelegierten
- Einberufung der ersten Sitzung der Arbeitsgruppen, die sich nicht innert sechs Wochen zwecks ihrer Zusammenarbeit eingerichtet haben.
- Kontakt mit Schulleitung oder dem Schulteam
- Sicherstellung der Information der Elternschaft über Wahlen, Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte des Elternrats
- Koordination der Arbeitsgruppen und Unterstützung der Arbeitsgruppen auf Anfrage
- Anträge an die Schulleitung für Kredite aus dem Globalkredit
- Abrechnung über Ausgaben und Einnahmen des Elternrats gegenüber dem Elternrat und der Schulleitung
- Vorbereitung des Jahresrückblicks zuhanden der Versammlung der Elterndelegierten

Art. 12 Teilnahme an Weiterbildungstagen und Sitzungen Kreis- bzw. Stadtebene

Der Vorstand schickt eine Vertretung von maximal drei Elterndelegierten, nach Einladung durch die Schulleitung, zur Teilnahme an den Weiterbildungstagen. Im Übrigen wird der Vorstand von der Schulleitung regelmässig über die Elternschaft interessierende allgemeine Themen der Schulkonferenz informiert. Der Vorstand vertritt den Elternrat an den dafür vorgesehenen Zeitfenstern an den Standortbestimmungen der Schule und er sichert die Teilnahme an den relevanten Sitzungen auf Kreis- und Stadtebene.

D. Finanzielles und Infrastruktur

Art. 13 Kostenbeitrag aus dem Globalkredit

Der Globalkredit der Tagesschule Blumenfeld enthält nach gesamtstädtischer Vorgabe einen Betrag zur Deckung von Kosten der Elternmitwirkung. Die Mitarbeit im Elternrat und dessen Vorstand erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt. Der Vorstand stellt bei der Schulleitung Antrag auf entsprechende Kredite aus dem Globalkredit und rechnet gegenüber dieser und dem Elternrat über die Verwendung zugewiesener Gelder ab. Zudem kann der Elternrat Spenden zur Finanzierung besonderer Aktivitäten und Projekte entgegennehmen. Auch darüber rechnet der Vorstand gegenüber der Schulleitung ab.

Art. 14 Benützung der Infrastruktur der Schule

Dem Elternrat werden die nötigen Räumlichkeiten im Schulhaus für dessen Zusammenkünfte (Versammlung der Elterndelegierten, Vorstand sowie besondere Arbeits- und Projektgruppen) kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Schulleitung kann die Benützung weiterer Infrastruktur der Schule (Büroinfrastruktur, Informationstafeln, Verteilung von Informationen über die Schule) gestatten. Durch die Benützung der Schulinfrastruktur darf der Schulbetrieb nicht gestört werden.

E. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Dieses Reglement des Elternforums der Tagesschule Blumenfeld tritt nach der Genehmigung durch die Kreisschulpflege Glattal auf den 01.01.2018 in Kraft.

Tagesschule Blumenfeld 04.09.2017